

vgl. 22. Nach Scheftlarn hatte Arnpeck wohl sicher Verbindungen (zu S. LVII und 225, 3), denn er hat anscheinend nach der Scheftlarn'schen Hs. der Chronik Ottos von Freising den Text seiner Abschrift in Cod. Guelf. Helmst. 205 verbessert. Bei den Registern kann nicht leicht des Guten zu viel getan werden. Die Raumersparnis fällt meist kaum ins Gewicht. Ich habe den Grundsatz der MG., jedem Namen ohne Ausnahme einen eigenen Platz in der alphabetischen Reihenfolge anzuweisen und gleichzeitig reichliche Verweisungen zu geben, bei der Benutzung im allgemeinen doch als bequemer empfunden als das sonst weit verbreitete abgekürzte Verfahren (Fürsten usw. nur unter dem Landes- oder Geschlechtsnamen, Frauen und Kinder nur unter dem Namen des Familienhauptes aufzuführen). Auch für ein lateinisches Glossar wäre mancher Stoff vorhanden (z. B. baronissa 311, 28; civissa 399, 11; cognata = Schwägerin 311, 31—32; ducare = Herzog sein 65, 3; mercancia 312, 23; merusa 280, 23; preurbium 6, 29; quittitas 68, 19; testudinare 62, 15).

A. H.

90. Der Aufsatz über 'Die deutsche Hanse und die deutsche Literatur' von Wolfgang Stammer, *Hansische Geschichtsblätter* Jahrg. 1919 (1920), S. 35—69, streift auch kurz die mittelalterliche Geschichtschreibung in Bremen, Hamburg und Lübeck.

Leges.

91. P. Petot, *Un nouveau manuscrit de la loi Gombette* (*Nouvelle Revue historique de droit français et étranger* 37, 1913, S. 337—375) untersucht und bestimmt die erst kürzlich in der Stadtbibliothek von Besançon aufgefundene höchst wertvolle Hs. n. 1348 saec. IX, früher Chiflet gehörig, die fol. 19—27' die *Lex Salica emendata* bis zum Anfang des Titels XLVIII. 'De filtortis', vorher aber fol. 1—19 die *Lex Burgundionum* enthält, und zwar in der für die Textkritik ausserordentlich wichtigen Fassung der Hss. von Ivrea und Wolfenbüttel, die der jüngste Herausgeber von Salis (LL. I, II, 1) in gänzlicher Verkennung des Hss.-Verhältnisses als B 9 und B 10 ungefähr an das Ende seiner Klassifikation gesetzt hatte. Die Hs. hat im 12. Titel den durchaus notwendigen § 1, der nur noch in B 9. 10 erhalten ist, hat im Tit. 105 die richtige Ueberschrift 'De bovis pignoratitiis', die mit einigen Varianten nur noch B 9. 10 bieten, und auch die